

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1965

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	20. 5. 1965	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	138
211	26. 5. 1965	Verordnung über die Anlegung von Familienbüchern	138
45	13. 5. 1965	Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	138
7834	18. 5. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren	139
97	13. 5. 1965	Verordnung NW TS Nr. 3/65 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	139
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	
	17. 5. 1965	Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	140

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Mai 1965

Auf Grund der §§ 3 und 4 a der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten der Bereiche gewerbliche Wirtschaft und Verkehr bei den Regierungspräsidenten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf

die Regierungspräsidenten,

2. für die Beamten der Bergverwaltung, der Eichverwaltung, des Geologischen Landesamtes und des Staatlichen Materialprüfungsamtes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf

die Oberbergämter,

die Landeseichdirektionen,

das Geologische Landesamt,

das Staatliche Materialprüfungsamt.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Bergreferendare und der Bergvermessungsreferendare wird auf die Oberbergämter übertragen.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1961 (GV. NW. S. 302) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 138.

211

**Verordnung
über die Anlegung von Familienbüchern**

Vom 26. Mai 1965

Auf Grund des § 70 a Abs. 2 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) wird verordnet:

§ 1

(1) Über Eheschließungen in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Juli 1963 in den in Artikel 4 und 5 des Grenzvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 8. April 1960 (BGBl.

1963 II S. 458, 463) bezeichneten Gebieten sind Familienbücher von Amts wegen anzulegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Juli 1963 geschlossene Ehen, bei denen wenigstens einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung seinen Wohnsitz in den in Artikel 4 und 5 des Grenzvertrages bezeichneten Gebieten hatte, wenn die Eheschließung von dem für diesen Wohnsitz zuständigen Standesbeamten außerhalb der in Artikel 4 und 5 des Grenzvertrages bezeichneten Gebiete beurkundet worden ist. War keiner der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung Deutscher, ist ein Familienbuch nur anzulegen, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben.

(3) Im übrigen können, auch außer in den Fällen des § 15 a PStG, Familienbücher auf Antrag über Eheschließungen in der Zeit vom 23. April 1949 bis 31. Dezember 1957 angelegt werden.

§ 2

(1) Familienbücher sind von Amts wegen ferner anzulegen über Eheschließungen in der Zeit vom 1. Januar bis 27. August 1958, bei denen wenigstens einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung in den in Artikel 1 Abs. 1 a des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 24. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 262, 263) genannten Gebieten, soweit diese zum Lande Nordrhein-Westfalen gehören, seinen Wohnsitz hatte und die Ehe vor dem für diesen Wohnsitz zuständigen Standesbeamten geschlossen worden ist. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im übrigen können, auch außer in den Fällen des § 15 a PStG, Familienbücher auf Antrag über Eheschließungen in der Zeit vom 2. Mai 1949 bis 31. Dezember 1957 angelegt werden.

§ 3

Zuständig für die Anlegung des Familienbuches ist

- a) im Falle des § 1 Abs. 1 der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Eheschließung beurkundet ist,
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 der Standesbeamte, zu dessen Bezirk der bei der Eheschließung innegehabte Wohnsitz gehört,
- c) in den Fällen des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 2 der nach § 15 a PStG zuständige Standesbeamte.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 138.

45

**Verordnung
über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die den Werkverkehr betreffenden Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), handelt.

(2) Die Regierungspräsidenten bleiben für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei ihnen anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren nach Absatz 1 zuständig.

§ 2

Über die Abänderung und Aufhebung eines im Rahmen von § 1 Abs. 1 festgesetzten und rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 138.

7834

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren

Vom 18. Mai 1965

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Betäubung muß schnell und nachhaltig unter Verwendung eines Bolzenschußapparates so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden.

(2) Lämmer, Zickle und Saugferkel können auch durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung) mit einem besonderen Hammer oder einer Holzkeule, Geflügel und Kaninchen durch Genickschlag mit einem genügend schweren Holzstück betäubt werden.

(3) Schlachttiere können auch mittels elektrischen Stromes unter der Voraussetzung betäubt werden, daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß Unfälle durch Berührung stromführender Teile nicht vorkommen können. Die Apparate dürfen nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden.

(4) Schweine, Kälber und Schafe können auch durch ein Gemisch aus Kohlendioxyd und Luft betäubt werden, wenn der Gehalt des Gemisches an Kohlendioxyd und die Zeit, in der die Tiere dem Gemisch ausgesetzt sind, zur vollständigen Betäubung ausreichen.

(5) Der Regierungspräsident kann im Einzelfall zulassen, daß in Schlachthöfen Kälber durch Kopfschlag betäubt werden, wenn das Bedürfnis für die Sammlung von Hypophysen (Hirnanhang) zur Herstellung von

medizinischen Präparaten nachgewiesen und unverletzte Hypophysen anderweitig nicht gewonnen werden können.“

2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1965 S. 139.

97

Verordnung NW TS Nr. 3/65 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güter- nahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/64 vom 20. Januar 1964 (Banz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 GüKG) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen vom GNT.

§ 2

(1) An Stelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung dürfen um nicht mehr als 5 % unter- oder überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 u. 4, §§ 6, 7, 9, 11, 12 Abs. 3 und § 13 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761), geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 1/63 vom 13. August 1963 (GV. NW. S. 269 a) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

Tarifsätze

km	Frachtsätze pro t-Gewicht der Ladung	km	Frachtsätze pro t-Gewicht der Ladung
1 — 4	4,79	68 — 70	9,49
5 — 7	5,00	71 — 73	9,79
8 — 10	5,20	74 — 76	10,00
11 — 13	5,51		
14 — 16	5,81	77 — 79	10,20
17 — 19	6,12	80 — 82	10,30
20 — 22	6,32	83 — 85	10,51
23 — 25	6,53	86 — 88	10,61
26 — 28	6,73	89 — 91	10,81
29 — 31	6,94		
32 — 34	7,04	92 — 94	11,02
35 — 37	7,24	95 — 97	11,32
38 — 40	7,45	98 — 100	11,53
41 — 43	7,55	101 — 105	11,83
44 — 46	7,75	106 — 110	12,14
47 — 49	7,85		
50 — 52	7,96	111 — 115	12,55
53 — 55	8,16	116 — 120	12,85
56 — 58	8,47	121 — 125	13,16
59 — 61	8,67	126 — 130	13,46
62 — 64	8,87	131 — 135	13,77
65 — 67	9,18		
		136 — 140	14,08
		141 — 145	14,28
		146 — 150	14,48

— GV. NW. 1965 S. 139.

**Anzeige des Ministers
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 17. Mai 1965

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
— LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom
19. September 1964, S. 337, ist bekanntgemacht worden,
daß ich die Zulässigkeit der Enteignung eines Grund-
stückes zugunsten der Gemeinde Kaan-Marienborn für
die Anlegung eines Bürgersteiges entlang der Hauptstraße
(L 729) in der Ortsdurchfahrt Kaan-Marienborn festgestellt
habe.

— GV. NW. 1965 S. 140.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.